

Werkvertragsrecht: Schwarzarbeit

Das Landgericht Bonn hat sich aktuell mit der immer wieder auftauchenden Problematik der Schwarzarbeit beschäftigt.

Es hat in seinem Urteil vom 8. April 2004 (Az. 13 O 202/02) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) bestätigt, wonach dann, wenn lediglich der Auftragnehmer (AN) gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verstößt, während der Auftraggeber (AG) den Verstoß des AN nicht kennt (einseitiger Verstoß), der Werkvertrag wirksam ist. Demzufolge hat in diesen Fällen der AG Gewährleistungsansprüche gegen den AN.

Wenn hingegen der AG den Gesetzesvorstoß des AN kennt und zu seinem eigenen Vorteil ausnutzt (beiderseitiger Verstoß), hat er keine Gewährleistungsansprüche gegen den AN.

Schwarzarbeit hat das Landgericht deshalb angenommen, weil der AN mehrere Bauvorhaben ausgeführt, also Werkleistungen in erheblichem Umfang erbracht hat, ohne sein Ge-

werbe ordnungsgemäß angemeldet zu haben.

Das Gericht hat dabei Indizien für die Kenntnis des AG u. a. darin gesehen, dass in dem Vertragsangebot des AN die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen gewesen ist, der Werklohn jeweils in Briefumschlägen übergeben worden ist, der AG erhebliche Akontozahlungen ohne Quittung geleistet hat und die mit dem AN vereinbarten Löhne erheblich unter den üblichen Preisen gelegen haben.

Praxishinweise:

Was unter Schwarzarbeit zu verstehen ist, ist im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geregelt: Schwarzarbeit liegt vor, wenn der AN Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt (also nicht nur Gefälligkeiten oder Nachbarschaftshilfe), jedoch bestimmte behördliche Mitteilungspflichten (z. B. gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit, der Kranken- oder Rentenversicherung) nicht erfüllt oder sein Gewerbe nicht anmeldet oder sich nicht in die Handwerksrolle eingetragen hat.

Schwarzarbeit kann nicht

nur eine Geldbuße bis zu 300.000,00 EUR nach sich ziehen. Vielmehr hat sie auch einschneidende zivilrechtliche Konsequenzen:

Bei einem nur einseitigen Verstoß nur des AN ist der Werkvertrag wirksam (so BGH, Beschl. v. 25. Januar 2001, Az. VII ZR 296/00, leider ohne Begründung; anders LG Bonn, Beschl. v. 24. Oktober 1990, Az. 15 O 121/90; LG Mainz, Urt. v. 26. Februar 1997, Az. 9 O 214/96; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 9. November 1999, Az. 1 O 3255/99). In Folge dessen hat der AN einen vertraglichen Vergütungsanspruch gegen den AG. Und der AG hat Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegen den AN.

Bei einem beiderseitigen Verstoß ist der Werkvertrag hingegen grundsätzlich nichtig. In Folge dessen hat der AN keinen vertraglichen Vergütungsanspruch; der AG hat keine Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche. Zwar hat der BGH dem AN einen sog. bereicherungsrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Wertes der Bauleistungen zugestanden. Der kann allerdings zunächst nicht höher sein als das vereinbarte Entgelt. Vielmehr

ist ein erheblicher Abschlag (nach OLG Düsseldorf, Urt. v. 16. Oktober 1992, Az. 22 U 230/91: 15 %) vom vereinbarten Entgelt vorzunehmen als Ausgleich für die nicht gegebenen Gewährleistungsansprüche des AG gegen den AN. Wenn Mängel sogar bereits aufgetreten sind, sind diese wertmäßig von vornherein abzuziehen (BGH Urt. v. 31. Mai 1990, Az. VII ZR 336/89).

Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht: Werklohn trotz Insolvenz

In der jetzigen wirtschaftlichen Situation häufen sich Fälle, in denen Nachunternehmer (NU) für Hauptunternehmer (HU) Bauleistungen erbringen und auf offenen Forderungen „sitzen bleiben“, weil der HU in Insolvenz fällt.

In einer besonderen Konstellation bietet sich hier ein Weg, die Vergütungsansprüche trotz der Insolvenz des HU zu realisieren: über das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (GSB).

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz solcher Unternehmer, die durch ihre Leistungen den Wert eines Bauwerks erhöht haben. Soweit

fremdfinanzierte und durch Grundpfandrechte an dem Baugrundstück gesicherte Gelder dem Bauherrn zur Finanzierung des Bauvorhabens dienen und dieser aus solchen Geldern den Auftraggeber des NU – auch nur teilweise – bezahlt, ist der NU, der durch seine Leistung den Wert des Bauwerks erhöht hat, vorrangig zu befriedigen.

Praxishinweise:

Belastet der Bauherr sein Grundstück mit Grundpfandrechten, um einen Kredit zu erhalten, und bezahlt er die Rechnungen des HU mit eben diesem Geld, so ist aus Sicht des NU im Falle der Insolvenz des HU Folgendes zu prüfen:

Hat der NU eine Leistung erbracht, die einen unmittelbaren Beitrag zur Herstellung des Bauwerks bildet, und hat der insolvente HU seinerseits von dem Bauherrn Zahlungen erhalten, die aus grundpfandrechtlich gesichertem Kredit stammen?

Falls ja, hat sich der HU u. U. strafbar gemacht, wenn er diese erhaltenen Gelder nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen

gegenüber dem NU verwendet hat.

Und für diesen Verstoß haften die Geschäftsführer des insolventen HU persönlich, wie jüngst das Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte (Urt. v. 19. Mai 2004, Az. 3 U 222/03). Deshalb haben die Geschäftsführer des insolventen HU persönlich die offenen Forderungen des NU auszugleichen.

Erschwerend kommt für die Geschäftsführer hinzu, dass sie dem Vergütungsanspruch des NU nicht etwaige Mängel der NU-Leistung entgegen halten können. Denn nicht die Geschäftsführer sind Inhaber der Mangelbeseitigungsansprüche, sondern das insolvente Hauptunternehmen.

Weil auch die Anfertigung von Plänen, die Bauaufsicht und die Bauleitung einen unmittelbaren Beitrag zur Herstellung des Bauwerkes bilden, sind diese Rechtsgrundsätze auch für Architekten und Planer von Relevanz, die als NU eines HU auftreten.

Dr. Christian Schwertfeger